

## Neue Bestimmungen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Am 15. Mai ist die neue VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219) in Kraft getreten. Die Neuregelung war erforderlich, weil die VO vom 15. September 1955 (GBl. I S. 641) nicht mehr den fortgeschrittenen gesellschaftlichen Bedingungen in der DDR entsprach. Sie war auch ein notwendiger Schritt nach der Schaffung des sozialistischen Familienrechts hind des neuen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts.

Das Hauptanliegen der neuen Verordnung besteht darin, die gewachsene Kraft der Gesellschaft in stärkerem Maße als bisher zur Verhütung von Fehlentwicklungen von Kindern und Jugendlichen, insbesondere zur Verhütung von strafbaren Handlungen Jugendlicher zu nutzen. An Eltern, Lehrer, Erzieher, Lehrausbilder, staatliche Leiter, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, die in besonderem Maße für die sozialistische Erziehung der Jugend verantwortlich sind, wird die Forderung gestellt, Kinder und Jugendliche vor Einflüssen zu schützen, die ihre Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten gefährden oder schädigen (§ 1 Abs. 1 der VO). Selbstverständlich ist auch die Jugend aufgerufen, sich nicht der Wirkung negativer Einflüsse auszusetzen.

Die neue Verordnung ist ein notwendiger Bestandteil der sozialistischen Jugendgesetzgebung. Auf der Grundlage der Verfassung der DDR (insb. Art. 20 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4) ordnet sie sich in den Komplex derjenigen Rechtsnormen ein, die auf die Entwicklung aller Jungen und Mädchen zu sozialistischen Persönlichkeiten gerichtet sind. Die grundlegenden Gesetze — wie Jugendgesetz, Staatsratsbeschluss „Jugend und Sozialismus“, Bildungsgesetz und Familiengesetzbuch — sind in der Präambel der Verordnung genannt; hier soll noch auf einige weitere wesentliche Bestimmungen hingewiesen werden, die diesen Komplex ergänzen.

Der Schutz, den der sozialistische Staat den Kindern angedeihen läßt, beginnt bereits vor der Geburt des Kindes. Er setzt sich fort in den Bestimmungen des Jugendgesundheitschutzes, die die gesetzliche Grundlage für eine gesundheitliche Überwachung aller Kinder und Jugendlichen von 4 bis 18 Jahren darstellen<sup>1</sup>. Für den Bereich der Bildung und Erziehung der Schüler haben die Schulordnung<sup>2</sup> und die Schulpflichtbestimmungen<sup>3</sup> wesentliche Bedeutung. In ihnen werden die Rechte, Pflichten und Befugnisse aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte sowie die der Schüler selbst geregelt. Die Jugendhilfe-Verordnung dient der rechtzeitigen staatlichen Einflußnahme bei Anzeichen sozialer Fehlentwicklungen und der Sorge für elternlose und familiengelöste Kinder und Jugendliche<sup>4</sup>. Die Förderung der Jugend im Betrieb, einschließlich ihres besonderen Schutzes, wird in §§ 134 bis 141 GBA geregelt.

Die Bestimmungen der Kinder- und Jugendschutz-Verordnung tragen den Forderungen für die politische, geistige, moralische und körperliche Entwicklung der jungen Generation Rechnung und enthalten Bestim-

mungen zum Schutze vor Gefahren für die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten, insbesondere vor Einflüssen, die negative Handlungsweisen und Einstellungen hervorrufen. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen können ggf. Ordnungsstrafen verhängt werden.

Andere Verletzungen der Erziehung, Gesundheit und Pflege der Kinder und Jugendlichen werden auf der Grundlage der §§ 141 ff. StGB geahndet. Damit ist der Komplex der Gesetzgebung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen grob umrissen und der Platz der Verordnung bestimmt.

Das Neue der Kinder- und Jugendschutz-Verordnung gegenüber der VO von 1955 besteht darin, daß ihre Bestimmungen von den bisherigen Ergebnissen und künftigen Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik ausgehen, wie sie insbesondere in den zehn Grundsätzen des Staatsratsbeschlusses „Jugend und Sozialismus“ zum Ausdruck kommen. Der effektivste Schutz wird durch eine kontinuierliche Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in gesellschaftliche Aufgaben und ihre planmäßige Förderung erreicht; natürlich unterscheiden sich dabei die Anforderungen an 14- bis 18-jährige von denen an 6- bis 10-jährige. Ebenso notwendig ist auch die Unterstützung des geistig-kulturellen Lebens der Jugend in der Freizeit durch die staatlichen und betrieblichen Leiter.

### Zu den Grundsätzen der Verordnung

Die Grundsätze der Verordnung machen deutlich, wer insgesamt für den Schutz der Kinder und Jugendlichen verantwortlich ist. Sie orientieren auf die zielbewußte, aufeinander abgestimmte Arbeit derjenigen Personen und Organe, denen eine spezifische Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung obliegt; zugleich werden die Faktoren bezeichnet, die den Prozeß sozialistischer Bewußtseinsbildung der Kinder und Jugendlichen gefährden oder stören: die Einflüsse der imperialistischen Ideologie, die insbesondere durch Westfernsehen und -rundfunk, aber auch durch Druckerzeugnisse verbreitet wird. Diese Einflüsse müssen von Kindern und Jugendlichen ferngehalten werden. Ebenso sind Schul- und Arbeitsbummelei, unmoralische und asoziale Lebens- und Verhaltensweisen, wie sie sich in unsauberer Kleidung und ungepflegtem Äußeren zeigen können, aber auch Alkohol- und Tabakmißbrauch ekler Disziplinlosigkeit in der Öffentlichkeit bei Kindern und Jugendlichen zu unterbinden (§ 1 Abs. 2 der VO).

Unter asozialer Lebens- und Verhaltensweise eines Kindes oder Jugendlichen im Sinne der Verordnung sind erste Keimformen eines Verhaltens zu verstehen, wie es von § 249 StGB beschrieben wird. Es kann darin bestehen, daß Kinder oder Jugendliche längere Zeit die Schule, Lehre oder Arbeit bummeln, sich häufig auf Zusammenkünften mit gleichaltrigen Jugendlichen betrinken, Ordnungswidrigkeiten oder Delikte begehen, um sich Alkohol und Tabakwaren zu verschaffen, sich herumtreiben, Bürger belästigen und damit Unruhe in das gesellschaftliche Zusammenleben tragen. In allen Fällen, in denen das bezeichnete Verhalten nicht durch Einwirkungen des Elternhauses, der Schule und des Betriebes oder anderer gesellschaftlicher Kollektive oder Organisationen beseitigt werden kann, werden die Organe der Jugendhilfe tätig. § 1 der VO überträgt den dort genannten Personen die Rechtspflicht, allen Anfängen einer Gefährdung entgegenzuwirken. Wenn alle Maßnahmen versagen und der Jugendliche sich hartnäckig aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit ent-

1 Vgl. Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. September 1950 (GBl. S. 1037) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 416).

2 Vgl. AO über die laufende gesundheitliche Überwachung für Kinder und Jugendliche vom 27. Februar 1954 (GBl. II S. 250).

3 Vgl. VO über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen vom 20. Oktober 1967 (GBl. II S. 769).

4 Vgl. I. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem - Schulpflichtbestimmungen — vom 14. Juli 1965 (GBl. II S. 625).

5 Vgl. VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215).